

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff: **Bürgschaftsübernahme zu Gunsten des Vereins Hobbits e.V.**

Bezug: Vorlage 108/2019

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt eine Ausfallbürgschaft zur Sicherung der bedingten Rückzahlungsverpflichtung für einen Bundeszuschuss an den Verein Hobbits e.V. in Höhe von 120.000 € befristet bis zum Ende der Rückzahlungsverpflichtung aus dem Zuschussbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen.
2. Die Bürgschaftsübernahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass mit dem Verein Hobbits e.V. – Wurzelkinder eine Sicherungsvereinbarung zur Sicherung der Bürgschaft geschlossen wird.
3. Für die Bürgschaftsübernahme wird keine Gebühr erhoben.

Ziel:

Bereitstellung der vom Land geforderten Sicherheit für den Fall, dass der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden muss.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Verein Hobbits e.V. – Wurzelkinder hat die Universitätsstadt Tübingen um die Übernahme einer Kommunalbürgschaft gebeten. Diese Bürgschaft ersetzt die geforderte dingliche Sicherung für eine mögliche Rückzahlungsverpflichtung eines Investitionszuschusses aus dem Investitionsprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020 im Falle der vorzeitigen Zweckentfremdung der bezuschussten Einrichtung.

Gem. § 6 Abs. 3 Nr. 8 der Hauptsatzung obliegt die Beschlussfassung über die vorgeschlagene Bürgschaftsübernahme dem zuständigen beschließenden Ausschuss. In der Regel fällt die Entscheidung über Bürgschaftsübernahmen in die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie, Umwelt, Gleichstellung und Integration. Im vorliegenden Fall wird die Entscheidung im Sachzusammenhang mit der Vorlage 108/2019 dem Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales zugeordnet.

2. Sachstand

Die Initiative Wurzelkinder möchte unter der Trägerschaft des Vereins Hobbits e.V. einen Naturkindergarten betreiben. Dazu soll auf einem Grundstück in der Nähe des Sudhauses, das der Verein von der Stadt pachtet, eine Jurte mit Küche, Terrassenelementen, Schmutzgarderobe, Neben- und Toilettenräumen als Schutzunterkunft aufgestellt werden.

Neben einem städtischen Zuschuss (Vorlage 108/2019) hat der Verein auch einen Zuschuss aus dem „Investitionsprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 -2020“ beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Die Höhe des beantragten Zuschusses beträgt 120.000 Euro. Es wird eine Betriebslaufzeit von 25 Jahren unterstellt. Das Regierungspräsidium behält sich - bei Gewährung des beantragten Zuschusses- vor, dass der Zuschuss bei vorzeitiger Zweckentfremdung ganz oder teilweise zurückgezahlt werden muss. Für diese bedingte Rückzahlungsverpflichtung soll eine dingliche Sicherheit gestellt werden. Da das Grundstück, auf dem der Naturkindergarten eingerichtet werden soll, nicht im Eigentum des Vereins steht, sondern der Stadt gehört, soll die Rückzahlungsverpflichtung ersatzweise über eine Kommunalbürgschaft gesichert werden.

Die Bürgschaft wird auf die im Zuschussbescheid genannte Betriebslaufzeit von 25 Jahren befristet. Sie verringert sich jährlich um 4 %.

Die Bürgschaftsübernahme steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer Sicherheitsvereinbarung zwischen dem Verein Hobbits e.V. – Wurzelkinder und der Stadt, d.h. die Bürgschaft wird erst nach Vorliegen einer entsprechenden Sicherheitsvereinbarung übernommen. So ist gewährleistet, dass die Stadt im Falle einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft, Zugriff auf die mit dem Zuschuss getätigten Investitionen nehmen kann. Die Stadt kann dann entscheiden, ob die Einrichtung weitergeführt oder der Restbetrag des Zuschusses an das Regierungspräsidium zurückbezahlt wird.

Gem. § 88 GemO darf die Stadt eine Bürgschaft nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Gleichzeitig muss das sich daraus ergebende Risiko in tragbaren Grenzen halten. Die

Übernahme einer Kommunalbürgschaft für die bedingte Rückzahlung eines Investitionskostenzuschusses zur Errichtung eines Naturkindergartens ist dann zulässig, wenn der Verein Hobbys- Wurzelkinder eine Aufgabe für die Stadt übernimmt, die diese im anderen Fall selbst erledigen müsste. Mit der Aufnahme der Kinderbetreuungsplätze im Naturkindergarten Wurzelkinder in die städtische Bedarfsplanung für Kinderbetreuungsplätze ist diese Voraussetzung erfüllt. Der Naturkindergarten erhält gemäß den städtischen Richtlinien einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 95% des jährlichen Abmangels. Der Erwerb der Jurte wird über einen städtischen Investitionskostenzuschuss und den Investitionskostenzuschuss des Landes zu 100% finanziert, so dass sich hieraus, aus derzeitiger Sicht, kein Risiko ergeben kann.

Ein mögliches Risiko könnte sich aus der langen Laufzeit der Bürgschaft von 25 Jahren ergeben. Einerseits wird vom Hersteller der Jurte versichert, dass die Lebensdauer der Jurte, bei entsprechender Wartung, mindestens 25 Jahre betragen kann, andererseits liegen keine verbindlichen Referenzen dazu vor. In der zu treffenden Sicherungsvereinbarung wird dem Verein eine entsprechende Wartungsverpflichtung auferlegt.

Ein weiteres Risiko sehen wir in der Trägerschaft durch einen Verein. In diesem Fall sind die Vereinsmitglieder überwiegend Eltern von Kindergartenkindern, die aktuell den Kindergarten besuchen. Mit Ende der Kindergartenzeit endet in vielen Fällen auch die Vereinsmitgliedschaft, sodass keine Kontinuität als stabilisierender Faktor gegeben ist. Dieses Problem haben alle Vereine, die sich mit Kinderbetreuung befassen, daher sollte dies nicht zur Ablehnung der Bürgschaftsübernahme führen.

Die EU Kommission hat in der Mitteilung über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02) im Unterabschnitt 2.1.5 Bildungswesen Ziffer 27 dargelegt, dass der Betrieb von Kindertageseinrichtungen dem Bereich der allgemeinen Bildungsdienstleistungen zugeordnet werden können und damit keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des europäischen Beihilferechts darstellt. Damit fehlt ein wesentliches Tatbestandsmerkmal für das Vorliegen einer EU-Beihilfe.

Die finanziellen Beiträge der privaten Nutzer/-innen decken oft nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten der Dienstleistung ab und können daher nicht als Entgelt für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden. Daher ändern sie nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur einer Einrichtung, die vorrangig aus staatlichen Mitteln finanziert wird. Aus diesen Gründen ist das EU-Beihilferecht durch die vorgeschlagene Bürgschaftsübernahme nicht verletzt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Bürgschaft zu Gunsten des Vereins entsprechend dem Beschlussvorschlag zu übernehmen und auf die Erhebung einer Bürgschaftsgebühr zu verzichten.

4. Lösungsvarianten

Die Bürgschaftsübernahme wird abgelehnt. Der Verein müsste sich eine andere Sicherheit besorgen. Wenn dies nicht gelingt, wird der Zuschuss nicht ausbezahlt. Die Stadt müsste die Anschaffungskosten für die Jurte in voller Höhe übernehmen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Zunächst keine.

Für den Fall, dass der Verein die Kinderbetreuungseinrichtung nicht bis zum Ablauf der in der Bürgschaft enthaltenen Befristung weiterführt, müsste der Verein den Zuschuss in Höhe des jeweiligen Reststandes an das Regierungspräsidium zurückzahlen. Es besteht ein Risiko dass der Verein dazu nicht in der Lage sein wird. Dann wird die Stadt mit dem Restwert des Zuschusses in Anspruch genommen, es sei denn sie würde die Einrichtung unter städtischer Führung weiterführen.